

Französisches Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht im deutsch-französischen Kontext

Dr. Christophe Kühl¹

Das französische Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ist kodifiziert in den Artikeln 750 ter bis 808 des französischen allgemeinen Steuergesetzbuchs (*Code général des Impôts*, nachfolgend „CGI“ genannt). Ergänzend ist für grenzüberschreitende Fälle zwischen Deutschland und Frankreich das Abkommen vom 12. Oktober 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen (nachfolgend „Doppelbesteuerungsabkommen“ oder „DBA“) zu berücksichtigen.²

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln einen Überblick über die Besonderheiten des französischen Rechts in Bezug auf grenzüberschreitende Erbschaften und Schenkungen, welche typischerweise Fälle betreffen, in denen der Erblasser oder Schenker über Vermögen in beiden Staaten verfügt.

Hierbei wird deutlich, dass die Besteuerung in Frankreich deutlich höher ist als in Deutschland (I.), weshalb der Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens, insbesondere dessen Anrechnungsvorschriften, erhöhte Bedeutung zukommt (II.). Nach einigen praktischen Hinweisen im Hinblick auf die Abgabe von Steuererklärungen (III.) werden im letzten Abschnitt verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Reduzierung der Steuerlast erläutert (IV.).

¹ Dr. Christophe Kühl ist Rechtsanwalt und Avocat à la Cour de Paris. Er ist Partner der deutsch-französischen Anwaltskanzlei Qivive in Köln.

² Das DBA ist mit Wirkung zum 3. April 2009 in Kraft getreten.



La Kanzlei

Inhaltsverzeichnis

I. Höhere Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen in Frankreich	2
a) Steuerpflichtige Tatbestände	2
b) Freibeträge und Ermäßigungen	3
c) Steuersätze nach französischem Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht	5
d) Bewertung des Vermögens.....	9
II. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (DBA)	12
a) Allgemeines zum DBA.....	12
b) Grundsatz: Ausschließliches Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates.....	13
c) Ausnahmen zur Besteuerung durch den Wohnsitzstaat.....	14
d) Abzug von Verbindlichkeiten.....	18
e) Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Anrechnung	18
III. Praktische Umsetzung: Steuererklärungen / Fristen.....	21
a) Steuererklärung.....	21
b) Abführen der Steuer	22
IV. Gestaltungshinweise	23
a) Erwerb von Immobilien über eine SCI	23
b) Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für eine Immobilie durch Nießbrauchvorbehalt	24
c) Transfer des Vermögens	24
d) Fremdfinanzierung des Ferienhauses in Frankreich	24
e) Transfer des Wohnsitzes	24

I. Höhere Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen in Frankreich

a) Steuerpflichtige Tatbestände

Die französische Erbschafts- und Schenkungssteuer ist, wie in Deutschland auch, eine sogenannte Erbanfallsteuer, bei der die Besteuerung maßgeblich durch die Bereicherung des einzelnen Erwerbers, nicht hingegen durch die Höhe des gesamten Nachlasses oder der gesamten Schenkung bestimmt wird. Sie wird durch die Schenkung unter Lebenden (*donation*) und den Erwerb von Todes wegen (*succession*) ausgelöst.

Von der Schenkung unter Lebenden sind tatbestandlich alle Formen der Schenkung (Handschenkung, Teilschenkung, ehevertragliche Schenkung) sowie Ausgleichsleistungen im Rahmen von Ehescheidungen (*prestation compensatoire*³) erfasst. Ein Erwerb von Todes

³ Hierzu: Art. 270 II Code civil. Allerdings sind je nach Art der Ausgleichszahlung nicht alle Ausgleichszahlungen steuerpflichtig (vgl. Art. 80 quater, 748 und 1133 CGI).



La Kanzlei

wegen und die damit einhergehende Erbschaftssteuer (*droits de succession*) resultiert aus der gesetzlichen Erbfolge oder der testamentarischen Einsetzung.

Für eine Besteuerung ist zwingend erforderlich, dass die unentgeltliche, freigiebige Zuwendung beim Erwerber tatsächlich zu einer Bereicherung führt. Erklärt sich etwa der Schenker dazu bereit, die Zahlung der Schenkungssteuer oder sonstiger Übertragungskosten zu übernehmen, so gilt der entsprechende Betrag mangels Bereicherung auf Seiten des Erwerbers nicht als steuerpflichtige Zuwendung.

b) Freibeträge und Ermäßigungen

Neben den im Allgemeinen höheren Steuersätzen führen auch die geringeren Freibeträge und Ermäßigungen des französischen Steuerrechts zu einer deutlich höheren Gesamtbelastung des Erwerbenden in Frankreich.

1. Freibeträge in Frankreich

Während Erbschaften von Ehegatten und Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (PACS)⁴ nach französischem Steuerrecht, anders als in Deutschland⁵, noch vollständig steuerfrei sind,⁶ gilt für Schenkungen nur noch ein Freibetrag von 80.724 €.⁷

Kindern sowie Verwandten in gerader Linie steht demgegenüber nach französischem Steuerrecht lediglich ein Freibetrag in Höhe von 100.000 € zu (Erbschaft und Schenkung), der bei Schenkungen an Enkel auf 31.865 € und bei Schenkungen an Urenkel auf 5.310 € herabgesetzt ist.⁸

Im Rahmen der Unternehmensnachfolge sieht das französische Steuerrecht unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere der Einhaltung einer Haltefrist) eine Herabsetzung des zu versteuernden Wertes des übertragenen Unternehmens um 75 % vor, woraus sich eine signifikante Herabsetzung der entsprechenden Erbschafts- oder Schenkungssteuer ergibt.⁹

⁴ Der sogenannten Zivile Solidaritätspakt, kurz PACS, kann zwischen zwei beliebigen, auch gleichgeschlechtlichen, Personen geschlossen werden und ähnelt der eingetragenen Lebenspartnerschaft deutschen Rechts; vgl. Art. 515-1 ff. Code civil.

⁵ Zum Vergleich: Nach deutschem Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht steht Eheleuten und Lebenspartnern ein Freibetrag in Höhe von 500.000 € zuzüglich der besonderen Versorgungsfreibeträge von 256.000 € (insgesamt also 756.000 €) zu.

⁶ Ebenfalls vollkommen von der Steuer freigestellt sind Erbschaften von alleinstehenden Geschwistern, die älter als 50 Jahre oder schwerbehindert sind und vor dem Tod des Erblassers 5 Jahre mit diesem zusammengelebt haben.

⁷ Vgl. zu allen Freibeträgen auch Anlage II; den Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (PACS) wird der Freibetrag im Falle von Zuwendungen unter Lebenden allerdings nur gewährt, wenn die Lebenspartnerschaft weder im Jahre ihrer Eintragung noch im Folgejahr aufgehoben wird, sofern die Aufhebung nicht infolge einer Eheschließung der Lebenspartner oder von Todes wegen erfolgt (Art. 790 F II CGI).

⁸ Art. 779 ff. CGI. Zum Vergleich: Nach deutschem Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht steht Kindern und Enkeln, deren Eltern vorverstorben sind, ein Freibetrag von 400.000 € zzgl. eines Versorgungsfreibetrags von bis zu 52.000 € zu und allen sonstigen Enkeln immer noch 200.000 €.

⁹ Art. 787 B CGI, sog. „Pacte Dutreil“.



La Kanzlei

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt seinem fünfjährigen Kind ein Vermögen in Höhe von 1.000.000 €.

Unterschiedliche Besteuerung von Erbschaften in Deutschland und Frankreich unter Berücksichtigung von Freibeträgen		
	Deutschland	Frankreich
Steuerwert	1.000.000 €	1.000.000 €
Persönlicher Freibetrag	400.000 €	100.000 €
Versorgungsfreibetrag	52.000 €	0
Steuerpflichtiger Erwerb	548.900 €	900.000 €
Steuersatz	15 %	5-30 % (versch. Tranchen)
Erbschaftssteuer	82.200 €	212.962 €
Geerbtes Vermögen (netto)	917.800 €	787.038 €
Reeller Steuersatz	8,2 %	21,3 %

2. Anrechnung eines Vorerwerbes

Ähnlich § 14 Abs. 1 Satz 1 ErbStG ist die Erbschaftsteuer gemäß Art. 784 CGI unter Berücksichtigung aller innerhalb der letzten 15 Jahre¹⁰ erfolgten Erwerbe eines Begünstigten von derselben Person zu ermitteln, sofern diese Zuwendungen (Schenkungen) nicht bereits der Schenkungsteuer unterlegen haben. Für die Berechnung des zu versteuernden Vermögens sind neben dem letzten Erwerb alle Erwerbe der letzten 15 Jahre abzüglich der in den letzten 15 Jahren noch nicht ausgeschöpften Freibeträge hinzuzurechnen.

Jedoch erfolgt die Addition der Erwerbe nach französischem Recht – anders als nach deutschem Recht – nur zur Ermittlung des Steuersatzes für den Nacherwerb, der auf den Vorerwerb anwendbare Steuersatz bleibt demgegenüber unverändert. Durch diese Regelung soll ein Anreiz für Vermögensübertragungen unter Lebenden geschaffen werden.

¹⁰ In Deutschland kann der Freibetrag jedoch bereits alle 10 Jahre erneut genutzt werden.



La Kanzlei

c) Steuersätze nach französischem Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht

Das französische Steuerrecht ähnelt dem deutschen Steuerrecht insoweit, als es progressive Steuersätze in Abhängigkeit zum Verwandtschaftsverhältnis vorsieht. Im Gegensatz zum deutschen Recht, gemäß welchem auf den gesamten Erwerb ein einheitlicher Steuersatz nach Steuerklassen Anwendung findet (sog. progressiver Stufentarif), wird in Frankreich ein sogenannter progressiver Teilmengentarif angewendet, um die Steuerbelastung zu errechnen.

Damit ist der effektive Steuersatz nach französischem Recht nicht einheitlich festgelegt, sondern wird durch Summierung der einzelnen Steuerbeträge pro Tranche und einer anschließenden Division durch den gesamten Erwerbsbetrag errechnet.

Beispiel:

Erhält ein fünfjähriges Kind von einem Elternteil (von Todes wegen oder im Rahmen einer Schenkung) einen zu versteuernden Erwerb in Höhe von 600.000 €, so sieht das französische Recht hierfür insgesamt sechs unterschiedliche Tranchen und Steuersätze vor.¹¹

	Zu versteuernder Betrag je Tranche	Prozentsatz	Betrag
< 8.072 €	8.072	5%	403,60 €
8.072 - 12.109 €	4.037	10%	403,70 €
12.109 - 15.932 €	3.823	15%	573,45 €
15.932 - 552.324 €	536.392	20%	107.278,40 €
552.324 - 902.838 €	47.676	30%	14.302,80 €
902.838 - 1.805.677 €	/	40%	0,00 €
> 1.805.677 €	/	45%	0,00 €
Zu bezahlende Erbschafts-/ Schenkungssteuer			122.962 €¹²
Effektiver Steuersatz			20,49 %

Eine große Ausnahme sieht das französische Recht bei der Besteuerung der Erbschaften von Eheleuten und Partnern eingetragener Lebensgemeinschaften (PACS) vor, welche vollständig von der Erbschaftssteuer befreit sind. Eine entsprechende Steuerbefreiung bei Schenkungen zwischen Eheleuten und Partnern eingetragener Lebensgemeinschaften gibt es demgegenüber nicht.

¹¹ Vgl. Aufstellung der Steuersätze in Anlage I.

¹² Ohne Berücksichtigung eventueller Freibeträgen.



La Kanzlei

Von dieser Besonderheit abgesehen sind die Steuersätze für Erbschaften und Schenkungen, die nach französischem Recht für Eheleute und Partner eingetragener Lebensgemeinschaften sowie für Kinder und Verwandte in gerader Linie gelten, im Wesentlichen identisch und liegen bei etwa 20%.¹³ Lediglich bei kleineren Erbschaften und Schenkungen (unter 15.932€ bei Kindern bzw. 31.965 € bei Eheleuten oder Partnern einer eingetragenen Partnergemeinschaft) beträgt der Steuersatz 15% oder weniger. Ab einem zu versteuernden Erwerb von über 552.3234 € steigt der Steuersatz auf 30 %, der höchste Steuersatz beträgt 45% (Tranche über 1.805.667€).

Etwas anders gestaltet sich die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen für Geschwister, welche bei einem Erwerb bis 24.430 € mit 35 % und darüber hinaus mit 45 % besteuert werden.

Ausnahmen von diesem progressiven Teilmengentarif bestehen nach französischem Recht nur für entfernte Verwandte (sonstige Verwandte bis zum 4. Grad) oder sonstige Erwerber, bei denen die Erbschaft oder Schenkung unabhängig von deren Wert mit 55 bzw. 60 % besteuert wird.

Zur Veranschaulichung der vorstehenden Ausführungen sind die einzelnen Steuersätze und Freibeträge in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

¹³ Vgl. Aufstellung der Steuersätze im Anlage I.



La Kanzlei

Abkömmlinge und Verwandte in gerader Linie			Ehegatte		
	Freibeträge			Freibeträge	
	Schenkung	Erbschaft		Schenkung	Erbschaft
Kinder	100.000 €	100.000 €	Ehegatte / Partner (PACS)	80.724 €	steuerfrei
Eltern	100.000 €	100.000 €			
Enkel	31.865 €	1.594 €			
Urenkel	5.310 €	1.594 €			
Tranche in €	Steuersätze		Tranche in €	Steuersätze	
< 8.072 €	5%		< 8.072 €	5%	
8.072 - 12.109 €	10%		8.072 - 15.932 €	10%	
12.109 - 15.932 €	15%		15.932 – 31.865 €	15%	
15.932 - 552.324 €	20%		31.865 - 552.324 €	20%	
552.324 - 902.838 €	30%		552.324 - 902.838 €	30%	
902.838 – 1.805.677 €	40%		902.838 – 1.805.677 €	40%	
> 1.805.677 €	45%		> 1.805.677 €	45%	
Andere Fälle					
	Freibeträge		Tranche in €	Steuersätze	
	Schenkung	Erbschaft			
Geschwister	15.932 €	15.932 €	< 24.430 €	35%	
			> 24.430 €	45%	
Nichten / Neffen	7.967 €	7.967 €	alles	55%	
Verwandte bis einschl. zum 4. Grad	0 €	1.594 €	alles	55%	
Sonstige Erwerber	0 €	1.594 €	alles	60%	

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Deutschland und Frankreich besteht bei der Besteuerung von Stiefkindern und adoptierten Kindern. Während in Deutschland beide Personengruppen nach § 15 ErbStG in die Steuerklasse I fallen und damit von den günstigsten



La Kanzlei

Steuersätzen und höchsten Freibeträgen profitieren, werden Stiefkinder nach französischem Recht als Dritte behandelt und unterliegen damit einem Steuersatz von 60 %.

Adoptierte Kinder, die nach französischem Zivilrecht unabhängig von der Form ihrer Adoption den leiblichen Kindern gleichgestellt sind, werden diesen in steuerlicher Hinsicht nur gleichgestellt, wenn es sich um eine sogenannte vollumfängliche Adoption handelt (*adoption plénière*)¹⁴. Der Steuerstatus einfach adoptierter Kinder (*adoption simple*) wurde durch eine Reform des Art. 786 CGI für alle Erbschaften und Schenkungen, die nach dem 16. März 2016 erfolgt sind, entscheidend verbessert. Während einfach adoptierte Kinder zuvor steuerlich ebenfalls als Dritte behandelt wurden und einem pauschalen Steuersatz von 60 % unterlagen, werden sie seit der besagten Reform bei Erwerben von Todes wegen leiblichen Kindern in steuerlicher Hinsicht gleichgestellt, sofern sie zum Todeszeitpunkt minderjährig sind. Im Falle der Volljährigkeit bei Erbanfall müssen sie beweisen, dass der Adoptierende während ihrer Minderjährigkeit für einen ununterbrochenen Zeitraum von fünf Jahren bzw. während ihrer Minder- und Volljährigkeit für einen ununterbrochenen Zeitraum von zehn Jahren für ihre Unterstützung und Fürsorge aufgekommen ist. Andernfalls zahlen sie den für Dritte geltenden Steuersatz von 60 %.¹⁵

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht in einem direkten Vergleich die Unterschiede zwischen den deutschen und französischen Steuersätzen anhand beispielhafter Nettoerwerbsbeträge:

Vergleich von Steuersätzen in Deutschland und Frankreich ¹⁶		
Steuerpflichtiger Nettoerwerb in €	Ehegatte / eingetr. Lebensp. (Erbschaft / Schenkung)	Kind (D/F)
300.000	Deutschland: 11 % / 11 % Frankreich: 0 % / 19,07 %	Deutschland: 11 % Frankreich: 19,4 %
600.000	Deutschland: 15 % / 15 % Frankreich: 0 % / 20,33 %	Deutschland: 15 % Frankreich: 20,49 %
6.000.000	Deutschland: 19 % / 19 % Frankreich: 0 % / 41,02 %	Deutschland: 19 % Frankreich: 41,04 %

¹⁴ Das Adoptionsrecht findet sich in den Art. 343 ff. des französischen Zivilgesetzbuches (*Code civil*). Es wird zwischen einer einfachen (*adoption simple*) und einer vollumfänglichen (*adoption plénière*) Adoption differenziert. Lediglich bei der vollumfänglichen Adoption wird das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern vollständig beendet und ein neues Verhältnis zu den Adoptiveltern begründet. Bei der einfachen Adoption ist das Kind Erbe der leiblichen und der Adoptiveltern.

¹⁵ Der französische Gesetzgeber verwendet hier folgende Formulierung: „des secours et des soins non interrompus“.

¹⁶ Ohne Berücksichtigung eventueller Freibeträge.



La Kanzlei

Beispiel, Variante 1:

Zieht man das bereits vorgestellte Beispiel heran, bei dem ein fünfjähriges Kind von einem Elternteil (von Todes wegen oder im Rahmen einer Schenkung) einen zu versteuernden Nettoerwerb in Höhe von 600.000 € erhält, so ergibt sich bei Anwendung des französischen Steuersatzes ein effektiver Steuersatz von 20,49 %.

Verglichen mit der deutschen Besteuerung in Höhe von 15 % kommt man mithin bereits vor Berücksichtigung der Freibeträge zu einer Mehrbelastung von insgesamt 5,49 Prozentpunkten.

Beispiel, Variante 2:

Bei Berücksichtigung des Freibetrags in Höhe von 100.000 € fällt eine Steuer in Höhe von 98.164 € an, was einer effektiven Steuerbelastung von 16,36 % entspricht.

	Zu versteuernder Betrag je Tranche	Prozentsatz	Betrag
< 8.072 €	8.072	5%	403,60 €
8.072 - 12.109 €	4.037	10%	403,70 €
12.109 - 15.932 €	3.823	15%	573,45 €
15.932 - 552.324 €	484.068	20%	96.813,60 €
552.324 - 902.838 €	/	30%	0,00 €
902.838 - 1.805.677 €	/	40%	0,00 €
> 1.805.677 €	/	45%	0,00 €
Zu bezahlende Erbschafts-/ Schenkungssteuer			98.164 €
Effektiver Steuersatz			16,36 %

Verglichen mit dem deutschen effektiven Steuersatz, der unter Berücksichtigung des Freibetrags in Höhe von 400.000 bei 3,7 % läge, führt die Besteuerung nach französischem Recht für das oben genannte Beispiel im direkten Vergleich zu einer Mehrbelastung von insgesamt 12,7 Prozentpunkten.

d) Bewertung des Vermögens

1. Grundsätze der Vermögensbewertung

Der Wert der Erbschaft oder Schenkung wird nach französischem Erbschaftsteuerrecht nach dem gemeinen Veräußerungswert (*valeur vénale réelle*) zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung ermittelt. Die Bewertungsgrundsätze ergeben sich aus den Art. 764 ff. CGI. Typischerweise ist der Veräußerungswert eines Vermögensgegenstandes anhand des



La Kanzlei

objektiven Werts auf dem Referenzmarkt unter normalen Verhältnissen auf Basis von Angebot und Nachfrage zu ermitteln.

In der Praxis gibt der Steuerpflichtige eine detaillierte Schätzungserklärung (*déclaration détaillée*) ab, die anschließend durch die zuständige Finanzbehörde geprüft und ggf. korrigiert wird. Da nach französischem Recht bei Steuerverkürzungen erhebliche finanzielle Sanktionen drohen, sollte der Steuerpflichtige möglichst realistische Werte ansetzen und die Berechnung auch dokumentieren können.

2. Bewertung von Grundvermögen

1) Allgemeines zur Bewertung von Grundvermögen

Üblicherweise werden Immobilien in Frankreich im Wege eines Vergleichs mit anderen Immobilien auf dem Markt bewertet. Bei gewerblichen Immobilien kommt daneben eine Bewertung anhand des Ertrags in Betracht. Bei unbebauten Grundstücken werden typischerweise die den Immobilienmaklern bzw. Notaren bekannten lokalen Grundstückspreise herangezogen.

Bei der Bewertung von Immobilien, die Teil einer Erbschaft sind, sieht das französische Recht darüber hinaus die Anwendung eines pauschalen Wertabschlags von 20 % vor, sofern der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen Hauptwohnsitz in dieser Immobilie hatte und diese Immobilie zeitgleich auch Hauptwohnsitz des Ehegatten oder der zum Haushalt gehörenden Kinder ist.¹⁷

Werden Immobilien über eine ausländische (nicht in Frankreich ansässige) Immobiliengesellschaft oder sonstige ausländische Gesellschaften, Körperschaften oder Vermögensmassen gehalten, kann die Übertragung der Anteile in Frankreich erbschafts- oder schenkungssteuerpflichtig sein, sofern es sich bei den betreffenden Gesellschaften um Immobiliengesellschaften handelt, die in Frankreich steuerlich transparent sind.¹⁸

2) Verringerung des Wertansatzes durch Nießbrauchvorbehalt

Nach französischem Recht kann der Wert der Immobilie und damit die Steuerlast durch eine Übertragung unter Vorbehalt des Nießbrauchrechts (sog. *usufruit*) gesenkt werden. Diese Lösung wird typischerweise in Familien gewählt, um dem überlebenden Ehegatten das

¹⁷ Art. 764 bis CGI.

¹⁸ Diese Immobiliengesellschaften (sog. *sociétés à prépondérance immobilière*) sind nach Art. 750 ter Ziff. 2 CGI Gesellschaften, deren Vermögen direkt oder indirekt zu mehr als 50% aus in Frankreich belegenen Immobilien besteht, sofern dieses nicht eigenbetrieblichen Zwecken dient. Dabei werden auch Anteile des Ehegatten, eigener Kinder, Vorfahren und Geschwister bzw. entsprechender Verwandter des Ehegatten berücksichtigt.



La Kanzlei

(lebenslange) Nutzungsrecht an der Immobilie einzuräumen, die den Kinder vorab übertragen werden soll.

Eine derartige Konstruktion führt gleichzeitig dazu, dass auf Ebene der Kinder nur noch der des nießbrauchbelasteten Eigentums angesetzt wird, wodurch eine nicht unerhebliche Steuerersparnis realisiert werden kann. Der Wert des nießbrauchbelasteten Eigentums ist vom Alter des Inhabers des Nießbrauchs abhängig und gesetzlich wie folgt gestaffelt:¹⁹

Alter des Inhabers des Nießbrauchsrechts	Anteil des Nießbrauchs am Gesamtwert	Anteil des Eigentums am Gesamtwert
< 21 Jahre	90 %	10 %
< 31 Jahre	80 %	20 %
< 41 Jahre	70 %	30 %
< 51 Jahre	60 %	40 %
< 61 Jahre	50 %	50 %
< 71 Jahre	40 %	60 %
< 81 Jahre	30 %	70 %
< 91 Jahre	20 %	80 %
91 Jahre	10 %	90 %

Tabelle: Bewertung des Nießbrauchsrechts und Eigentums in % des Werts der Immobilie

Überträgt etwa ein 60-Jähriger seinem einzigen Kind das nießbrauchbelastete Eigentum, so würde der Wert der Immobilie auf Seiten des Kindes steuerlich nur mit 50 % angesetzt.

Ist der Nießbrauch nur zeitlich befristet, so ist die französische Steuer nach Art. 669 II CGI für jeden vollen Zehn-Jahres-Zeitraum auf 23 % des unbelasteten Vermögenswertes zu errechnen, ohne dass es auf das Alter des Nießbrauchers ankommt.

3. Bewertung des Hausrats / beweglichen Vermögens

Hausrat wird pauschal mit 5 % des übrigen Nachlasses bewertet, sofern nicht ein geringerer Wert nachgewiesen wird.²⁰ Gegenstände des Privatvermögens, die nicht unter den Hausrat fallen (Kunst, Schmuck, Antiquitäten etc.), sind innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Erbfall in einem notariellen Inventar aufzulisten und zu bewerten, wobei Schmuck und Kunstgegenstände mindestens mit ihrem Versicherungswert zu bewerten sind. Werden diese Gegenstände innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Erbfalls im Wege des öffentlichen Verkaufs (Versteigerung) veräußert, so ist dieser Verkaufswert anzusetzen.

¹⁹ Art. 669 CGI.

²⁰ Art. 764 I 3° CGI.



La Kanzlei

4. Bewertung von Aktien/Wertpapieren

Börsennotierte Wertpapiere werden zum mittleren Kurs am Übertragungstichtag bewertet.²¹ Sollte ein solcher Kurs nicht vorhanden sein, wird regelmäßig der dem Übertragungstichtag am nächsten liegende Kurs herangezogen.

5. Sonstige Vermögenswerte

Die sonstigen Vermögenswerte werden mit ihrem gemeinen Veräußerungswert bewertet.

6. Nachlassverbindlichkeiten

Nach §§ 767 ff. CGI können einige Verbindlichkeiten vom steuerpflichtigen Rohvermögen abgezogen werden. Für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Schulden kommt es auf deren Fälligkeit nicht an, sofern sie zum Zeitpunkt des Erbfalls bereits entstanden sind. Abziehbar sind auch Verbindlichkeiten aus dem Erbanfall wie Vermächtnisse und Rentenverpflichtungen, soweit diese zukünftig vom Erben bzw. vom Vermächtnisnehmer getragen werden.

Im Falle einer beschränkten Steuerpflicht (also etwa in Folge der Belegenheit einer Immobilie) können nur solche Schulden abgezogen werden, die wirtschaftlich und rechtlich mit den in Frankreich belegenen Vermögensgegenständen zusammenhängen.

Nicht abzugsfähig sind nach Art. 773 CGI unter anderem folgende Verbindlichkeiten:

- Schulden, die seit über drei Monaten fällig sind (widerlegbare gesetzliche Vermutung);
- Verbindlichkeiten des Erblassers gegenüber Vermächtnisnehmern, Erben oder zwischengeschalteten Personen;
- Testamentarisch anerkannte Forderungen;
- zivilrechtlich verjährte Schulden einschließlich Zinsen, sofern nicht die Unterbrechung der Verjährung nachgewiesen werden kann.

II. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (DBA)

a) Allgemeines zum DBA

Das DBA ist seit dem 03. April 2009 anwendbar auf alle Nachlässe, Erbschaften und Schenkungen, sofern der Erblasser bzw. der Schenker im Zeitpunkt seines Todes einen Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten oder in beiden Vertragsstaaten hatte.²²

²¹ Art. 759 CGI.

²² Art. 1 DBA



La Kanzlei

Ziel des Doppelbesteuerungsabkommens ist die Vermeidung einer Doppelbesteuerung durch unterschiedliche Regelungen zur beschränkten Steuerpflicht beider Länder (in Frankreich Art. 750 CGI und in Deutschland §§ 2 ErbStG und 121 BewG).

Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen werden, kommt es wegen zahlreicher Ausnahmeregelungen in den allerwenigsten grenzüberschreitenden Fällen zu einer ausschließlichen Besteuerung durch nur einen Staat. Dies liegt daran, dass der Wohnsitzstaat als Staat mit dem ausschließlichen Besteuerungsrecht auch Vermögenswerte besteuert, die im anderen Staat belegen sind und in diesem Staat konkurrierend besteuert werden. Aus diesem Grunde kommt den Regelungen zur Anrechnung²³ erhebliche Bedeutung zu.

b) Grundsatz: Ausschließliches Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates

Nach Art. 9 DBA hat derjenige Staat, in dem der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, im Grundsatz das ausschließliche Besteuerungsrecht.

Der steuerliche Wohnsitz ist in Art. 4 I S. 1 DBA definiert. Hiernach hat eine Person einen steuerlichen Wohnsitz in einem Staat, wenn deren Nachlass oder Schenkung dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Ein steuerlicher Wohnsitz besteht hingegen nicht, wenn der Nachlass oder die Schenkung in diesem Staat nur mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist (Art. 4 I S. 2 DBA).

Hat der Erblasser nach dieser Definition einen Wohnsitz in beiden Ländern, so gilt nach Art. 4 II DBA Folgendes:

- Der Wohnsitz der (natürlichen) Person gilt als in dem Staat gelegen, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Staat gelegen, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Staat gelegen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt ihr Wohnsitz als in dem Staat gelegen, dessen Staatsangehörige sie ist;

²³ Vgl. nachstehende Ausführungen zur Anrechnung



La Kanzlei

- ist die Person Staatsangehörige von Frankreich und Deutschland oder keines beider Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

Hat eine Person mit deutscher oder französischer Staatsbürgerschaft nach den vorstehenden Kriterien einen Wohnsitz sowohl in Deutschland als auch Frankreich, so wird der Wohnsitz dieser Person nach deren Staatsangehörigkeit ermittelt, wenn sie die eindeutige Absicht hatte, ihren Wohnsitz im anderen Staat nicht auf Dauer beizubehalten und wenn sie während der dem Zeitpunkt des Todes oder der Schenkung unmittelbar vorausgehenden sieben Jahre ihren Wohnsitz dort insgesamt weniger als fünf Jahre hatte (Art. 4 III DBA). Dies dürfte insbesondere in Fällen greifen, in denen Arbeitnehmer für einen bestimmten Zeitraum in das jeweils andere Land entsandt werden und die Absicht haben, nach einigen Jahren wieder in ihren Heimatstaat zurückzukehren.

c) Ausnahmen zur Besteuerung durch den Wohnsitzstaat

Abweichend von dem unbeschränkten Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates des Erblassers oder Schenkers sind in den Art. 5 ff. DBA die Ausnahmen geregelt, in denen dem Staat, auf dessen Gebiet Nachlassgegenstände belegen sind (sog. Belegenheitsstaat), für ausgewählte Vermögensgegenstände ein Besteuerungsrecht zugewiesen wird.

In diesem Falle kommt es zu einer konkurrierenden Besteuerung durch beide Staaten (Wohnsitz- und Belegenheitsstaat), bei der die Doppelbesteuerung über eine Anrechnung der am Belegenheitsort gezahlten Steuer (s. u.) vermieden werden soll.

Hiervon betroffen sind folgende Vermögensgegenstände:

- Unbewegliches Vermögen (Art. 5),
- bewegliches Vermögen einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung (Art. 6),
- Schiffe und Luftfahrzeuge (Art. 7)²⁴ sowie
- bewegliches materielles Vermögen, das nicht unter die Art. 6 und 7 fällt (Art. 8).

Eine weitere Ausnahme zur ausschließlichen Besteuerung am Wohnsitz des Erblassers kann durch den Wohnsitz des Erben/Beschenkten nach Art. 11 I c) bzw. Art. 11 II b) DBA begründet sein, wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in Deutschland oder Frankreich und der Erbe/Beschenkte seinen Wohnsitz in dem jeweils anderen Land hatte.

²⁴ Im Folgenden soll nicht auf Schiffe und Luftfahrzeuge nach Art. 7 DBA eingegangen werden, da diese entsprechend der Definition nach Art. 7 DBA im internationalen Verkehr betrieben werden müssen, was in der Praxis eher die Ausnahme darstellen dürfte. Private Yachten und Luftfahrzeuge fallen demnach nicht unter Art. 7 DBA sondern unter Art. 8 DBA; s. hierzu II. c) (3) – Besteuerung am Belegenheitsstaat, sofern nicht nur vorübergehende Belegenheit.



La Kanzlei

1. Besteuerung des unbeweglichen Vermögens

Nach Art. 5 I DBA kann unbewegliches Vermögen unabhängig vom Wohnsitz des Erblassers vom Belegenheitsstaat besteuert werden.

Die Definition des unbeweglichen Vermögens richtet sich nach den nationalen Vorschriften des Belegenheitsstaates, wobei gemäß Art. 5 II DBA unter den Begriff des unbeweglichen Vermögens auch folgende Gegenstände fallen:

- das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen,
- lebendes und totes Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
- die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten,
- Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen und
- Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen natürlichen Ressourcen.

Nach Art. 5 III DBA umfasst der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ ebenfalls Aktien, Anteile oder sonstige Rechte an einer Gesellschaft oder juristischen Person, deren Vermögen unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Gesellschaften oder juristische Personen zu mehr als der Hälfte aus in einem Vertragsstaat gelegenen Immobilien oder aus Rechten an diesen Immobilien besteht. Diese Aktien, Anteile oder sonstigen Rechte gelten als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem die Immobilien gelegen sind.

Beispiel:

Der in Köln wohnhafte Erblasser hielt Gesellschaftsanteile an einer deutschen KG, die ausschließlich in Frankreich belegene Immobilien besaß. Nach Art. 5 III DBA gelten die Anteile als in Frankreich gelegen.

Gemäß Art 5 (4) DBA hat der Belegenheitsstaat der Immobilie ebenfalls ein konkurrierendes Besteuerungsrecht, wenn eine Immobilie von einer Gesellschaft oder einer juristischen Person gehalten wird, an der der Übertragende allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten, seinen Verwandten in gerader Linie oder seinen Geschwistern unmittelbar oder über eine oder mehrere andere Gesellschaften oder juristische Personen zu mehr als 50 % beteiligt ist. Diese Regelung, durch die Grundstücksgesellschaften transparent besteuert werden sollen, ist in ihrem Anwendungsbereich auf in Frankreich belegene Immobilien beschränkt, die von einer deutschen Gesellschaft gehalten werden. Für den umgekehrten Fall (französische Gesellschaft mit Immobilienvermögen in Deutschland) kommt es demgegenüber nicht zu einer beschränkten Besteuerung in Deutschland, weil § 121 BewG keine besonderen Regelungen für Grundstücksgesellschaften vorsieht und diese damit nicht dem Inlandsvermögen zuweist.



La Kanzlei

2. Besteuerung des beweglichen Vermögens einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung

Nach Art. 6 I DBA kann bewegliches Vermögen²⁵ eines Unternehmens, das Teil des Nachlasses oder der Schenkung einer Person mit Wohnsitz in einem Vertragsstaat ist und das Betriebsvermögen einer im anderen Vertragsstaat gelegenen Betriebsstätte darstellt, am Belegenheitsort besteuert werden.

3. Besteuerung des sonstigen beweglichen materiellen Vermögens

Das übrige bewegliche materielle Vermögen, das nicht unter die Art. 6 und 7 fällt, kann ebenfalls am Belegenheitsort besteuert werden (Art. 8 DBA).

Nicht als bewegliches materielles Vermögen im Sinne des Art. 8 DBA gelten jedoch gemäß Art. 4 des Protokolls zum DBA folgende Vermögensbestandteile, die damit ausschließlich im Wohnsitzstaat zu besteuern sind²⁶:

- Bargeld,
- Forderungen jeder Art,
- Aktien und Gesellschaftsanteile sowie
- bewegliches materielles Vermögen, das Teil eines Nachlasses ist und das sich im Zeitpunkt des Todes des Erblassers mit Wohnsitz in dem anderen Vertragsstaat nur vorübergehend und nicht zum dauerhaften Verbleib im Belegenheitsstaat befunden hat.

Bewegliche materielle Gegenstände im Sinne des Art. 8 DBA sind damit typischerweise bewegliche materielle Gegenstände im Privatvermögen, also Hausrat, Schmuck, Kunstgegenstände, aber auch private Kraftfahrzeuge oder Yachten. Die Frage, ob sich solche Gegenstände nur vorübergehend oder dauerhaft im Belegenheitsstaat befinden, kann im Einzelfall problematisch sein.

Beispiel:

Erblasser und Erbe haben einen Wohnsitz in Köln. Der Erblasser stirbt in seinem Ferienhaus in Antibes, hatte eine teure Uhr am Handgelenk und ist mit seinem Bentley nach Frankreich gereist. Er hinterlässt seinem Sohn neben dem Ferienhaus, der Uhr und dem PKW ein Guthaben von 2 Mio. € bei einer Bank in Frankreich.

Gemäß Art. 8 DBA i.V.m. Art. 4 S. 2 des Protokolls zum DBA steht Deutschland aufgrund des Wohnsitzes in Köln das alleinige Besteuerungsrecht bezüglich des Bankguthabens zu. Wegen ihrer Belegenheit in Frankreich wären gemäß Art. 5 DBA die Uhr und der PKW grundsätzlich

²⁵ Ausgenommen sind lediglich Schiffe und Luftfahrzeuge nach Art. 7 DBA.

²⁶ Art. 9 DBA



La Kanzlei

auch in Frankreich zu versteuern. Da sich beides aber nur „vorübergehend“ in Frankreich befand, ist eine Anwendung von Art. 8 DBA nach Nr. 4 Satz 2 des Protokolls ausgeschlossen, es bleibt bei der Besteuerung im Wohnsitzstaat gemäß Art. 9 DBA. Mithin hat die Bundesrepublik Deutschland das ausschließliche Besteuerungsrecht. Das Ferienhaus wird demgegenüber konkurrierend auch in Frankreich besteuert (Art. 5 DBA) und die dort abgeführte Steuer ist anschließend bei der deutschen Steuer anzurechnen.

Zusammenfassung:

Besteuerung im Wohnsitzstaat des Erblassers/Schenkers	Besteuerungsrecht durch den Belegenheitsstaat
<ul style="list-style-type: none"> • Sämtliche im Wohnsitzstaat belegene Vermögenswerte (Art. 9) und solche, die sich nur vorübergehend im jeweils anderen Staat befinden (Art. 4 S. 2 des Protokolls) • Bargeld, • Forderungen aller Art und • Aktien und Gesellschaftsanteile (Art. 4 S. 1 des Protokolls) 	<ul style="list-style-type: none"> • Unbewegliches Vermögen (Art. 5) einschl. Zubehör • Bewegliches Vermögen einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung (Art. 6) • Schiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr (Art. 7) • Sonstiges bewegliches materielles Vermögen, das nicht unter Art. 6 und 7 fällt (Art. 8), ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> — Bargeld — Forderungen aller Art — Aktien und Gesellschaftsanteile — bewegliches materielles Vermögen eines Nachlasses, das sich nur vorübergehend im Belegenheitsstaat befindet (Schmuck, PKW, Motorrad, Yachten etc.)

4. Besteuerung am Wohnsitz des Erben/Beschenkten

Art 11 I c) bzw. Art. 11 II b) DBA sehen ebenfalls ein konkurrierendes (unbeschränktes) Besteuerungsrecht für solche Fälle vor, in denen der Erwerber seinen Wohnsitz im jeweils



La Kanzlei

anderen Vertragsstaat hat (sog. überdachende Besteuerung) und aufgrund des Wohnsitzes des Erwerbers nach den nationalen Regeln ein Besteuerungsrecht besteht.

In diesem Fall kann der Wohnsitzstaat des Erwerbers den Übergang vorrangig und umfassend besteuern. Die im jeweils anderen Staat auf die Vermögenswerte nach Art. 5 bis 8 DBA erhobene Steuer ist allerdings anzurechnen.

Beispiel:

Der in Antibes wohnhafte Erblasser hinterlässt seinem in München wohnhaften Sohn ein deutsches Bankguthaben von 2 Mio. €.

Nach Art. 11 II b) kann in Deutschland auf das gesamte Vermögen die Erbschaftsteuer erhoben werden, wobei die französische Erbschaftsteuer angerechnet wird (s. u.).

d) Abzug von Verbindlichkeiten

Gemäß Art. 10 DBA sind Verbindlichkeiten, die mit einem der in Art. 5 bis 9 DBA genannten Vermögenswerte wirtschaftlich zusammenhängen, im Staat des vorrangigen Besteuerungsrechts von diesem Vermögenswert abzuziehen. Für den Fall, dass die Verbindlichkeiten höher sind als der betroffene Vermögenswert, sieht Art. 10 VI DBA vor, dass der übersteigende Betrag vom Wert des übrigen Vermögens, das dieser Staat besteuern darf, abgezogen werden kann. Sollten nach diesen Abzügen noch Schulden verbleiben, können diese nach Art. 10 VII DBA von dem Vermögen abgezogen werden, das in dem anderen Staat besteuert wird.

e) Vermeidung der Doppelbesteuerung durch Anrechnung

Da das DBA neben dem ausschließlichen Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates häufig ein konkurrierendes Besteuerungsrecht im Belegenheitsstaat vorsieht, lässt sich eine Doppelbesteuerung nicht vermeiden, vielmehr ist diese sogar häufig die Regel. Denn in der Tat besteuert der Wohnsitzstaat das gesamte übertragene Vermögen – unabhängig von dessen Belegenheit. Dadurch kann es bei der Belegenheit von Vermögenswerten im jeweils anderen Staat durchaus zu einer Doppelbesteuerung kommen, wenn diese Vermögenswerte zusätzlich im Belegenheitsstaat besteuert werden.

Um die negativen Auswirkungen einer derartigen Doppelbesteuerung zu vermeiden, sieht das DBA in Art. 11 (Art. 11 I – Anrechnung durch Frankreich und Art. 11 II – Anrechnung durch Deutschland) umfassende Möglichkeiten der Anrechnung einer gezahlten Erbschafts- oder Schenkungssteuer gegenüber dem Wohnsitzstaat vor. Konkret wird auf die im Wohnsitzstaat zu erhebende Steuer der Betrag angerechnet, welcher der Steuer entspricht, die im jeweils



La Kanzlei

anderen Staat für das Vermögen gezahlt wird, das aus demselben Anlass gemäß dem DBA im anderen Staat besteuert werden kann (Art. 11 I a) aa) und c) und Art. 11 II a) und b) DBA).

Wenngleich die im Belegenheitsstaat gezahlte Steuer anzurechnen ist, ist die anrechenbare Steuer der Höhe nach auf die für den Vermögensteil im Wohnsitzstaat anfallende Steuer begrenzt (Anrechnungshöchstbetrag).²⁷

Folgende Formel kann bei der Berechnung des Anrechnungsbetrags angewendet werden:

$$\frac{\text{Steuer am Wohnsitz} \times \text{im Ausland besteuertes Vermögen}}{\text{Steuerpflichtiger Gesamterwerb}}$$

Steuerpflichtiger Gesamterwerb

Die Anrechnungsmöglichkeiten führen in Fällen, in denen der Erblasser oder Schenker seinen Wohnsitz in Frankreich hat(te), aufgrund der erheblich höheren Steuersätze in Frankreich nicht selten zu einer Vermeidung der Doppelbesteuerung, da die in Deutschland gezahlte Steuer häufig nahezu vollständig in Frankreich angerechnet wird.

Zu einer Mehrbelastung kommt es demgegenüber oftmals im umgekehrten Fall, in dem der Erblasser oder Schenker seinen Wohnsitz in Deutschland hat(te) und die in Frankreich belegenen Vermögenswerte ebenfalls in Frankreich besteuert werden. In diesem Fall können die in Frankreich erhobenen Steuern aufgrund der Höchstbetragsregelungen nur teilweise auf die deutsche Steuer angerechnet werden, wodurch eine definitiv höhere Steuerlast verbleibt. Im Ergebnis wird die tatsächliche Doppelbesteuerung von Vermögenswerten auf diese Weise zwar vermieden, allerdings setzt sich der höhere französische Steuersatz dennoch durch. In diesen Fällen kann es daher trotz des bestehenden DBA zu nennenswerten steuerlichen Mehrbelastungen bei deutsch-französischen Erbfällen kommen.

Beispiel:

Der Erblasser mit Wohnsitz in Köln hinterlässt seiner einzigen Tochter mit Wohnsitz in Grasse folgendes Vermögen:

- **in Deutschland:**
 - Wertpapierdepot (Steuerwert: 300.000 €) und
 - Immobilie (Steuerwert: 700.000 €)
- **In Frankreich:**

²⁷ Art. 11 Abs. 1 a) bb) DBA für Frankreich, Art. 11 Abs. 2 b) Satz 2 DBA für Deutschland.



La Kanzlei

- Wohnung (Steuerwert 500.000 €), die mit Antiquitäten möbliert ist (Steuerwert 200.000 €)
- Bankkonto (Steuerwert: 200.000 €).

Das Gesamtvermögen beläuft sich damit auf 1.900.000 €.

Da der Erblasser seinen Wohnsitz in Deutschland hat, steht Deutschland das Besteuerungsrecht zu.

- **Erbschaftssteuer am Wohnsitz in Deutschland:** $1.900.000 \text{ €} - 400.000 \text{ €}$ (Freibetrag) $\times 19 \%$ (Steuersatz) = 285.000 €

Frankreich hat gemäß Art. 5 und 8 DBA ein konkurrierendes Besteuerungsrecht an der Wohnung und den Antiquitäten (das Bankkonto und das Wertpapierdepot kann wegen Art.9 DBA nicht von Frankreich besteuert werden). Da die Erbin ihren Wohnsitz in Frankreich hat, verfügt Frankreich jedoch nach Art. 11 I c) DBA über ein überdachendes Besteuerungsrecht.

- **Erbschaftssteuer in Frankreich:** $1.900.000 \text{ €} - 100.000 \text{ €}$ (Freibetrag) \times Steuertranchen = 572.678 €

Anrechnung in Frankreich, Art. 11 I c) DBA:

Auf die französische Steuer wird die Steuer angerechnet, die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen von Deutschland erhoben wird.

- **In Deutschland besteuertes Vermögen:** 700.000 € (Immobilie) + 300.000 € (Depot) + 200.000 € (Bankkonto in Frankreich) = $1.200.000 \text{ €}$
- **In Frankreich anzurechnende Steuer:** $1.200.000 \text{ €}$ (in Deutschland besteuertes Vermögen) $\times [285.000 \text{ €} / 1.900.000 \text{ €}]$ (effektiver deutscher Steuersatz) = 180.000 €
- **In Frankreich zu zahlende Erbschaftssteuer nach Anrechnung:** $572.678 \text{ €} - 180.000 \text{ €} = 392.678 \text{ €}$

Die Steuerbelastung in Frankreich beträgt damit noch 392.678 €.

Anrechnung in Deutschland, Art. 11 II a) DBA:

Auf die deutsche Steuer wird die Steuer angerechnet, die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen von Frankreich erhoben wird, wobei hier zusätzlich der Anrechnungshöchstbetrag nach Art. 11 II Satz 2 DBA zu berücksichtigen ist.



La Kanzlei

- **In Frankreich besteuertes Vermögen:** 500.000 € (Wohnung) + 200.000 € (Antiquitäten) = 700.000 €
- **In Deutschland anzurechnende Steuer:** 700.000 € (in Frankreich besteuertes Vermögen) x [572.678 € / 1.900.000 €] (effektiver französischer Steuersatz) = 210.987 €
- **Anrechnungshöchstbetrag²⁸:** 700.000 € (in Frankreich besteuertes Vermögen) x 285.000 (Steuer am Wohnsitz) € / 1.900.000 € (Gesamterwerb) = 105.000 €
- **in Deutschland zu zahlende Erbschaftssteuer nach Anrechnung:** 285.000 € - 105.000 € = 180.000 €

Die Steuerbelastung in Deutschland beträgt damit noch 180.000 €.

Die Steuerbelastung beträgt damit insgesamt: 572.678 € (180.000 € + 392.678 €).

Ohne Anwendung des DBA läge die Steuerbelastung bei: 857.678 €, mithin können die Steuern durch die Anrechnung um 285.000 € reduziert werden. Verglichen mit einer Besteuerung nach rein nach deutschem Recht (285.000 €) steigt die effektive Besteuerung aber trotzdem von 15 % auf 30,14 %.

III. Praktische Umsetzung: Steuererklärungen / Fristen

a) Steuererklärung

In Frankreich hat der Erbe beim Erwerb von Todes wegen in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Erblassers eine Steuererklärung (*déclaration de succession*) abzugeben. War der Erblasser im Ausland ansässig, verlängert sich diese Frist auf 12 Monate (Art. 641 CGI).

Die Steuererklärung ist grundsätzlich beim Wohnsitzfinanzamt des Erblassers einzureichen. Üblicherweise kümmert sich der mit dem Nachlass befasste Notar um die Erbschaftssteuererklärung. Wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland hatte, ist die Steuerklärung an folgende Adresse zu senden:

Service des Impôts des non-résidents, 10 Rue du Centre, F-93160 Noisy-le-Grand

Wird die Erklärung nicht fristgerecht eingereicht, werden entsprechende Verzugszinsen berechnet. Diese belaufen sich nach Art. 1727 CGI auf 0,20 % des erbschaftsteuerpflichtigen

²⁸ Art. 11 II S. 2 DBA



La Kanzlei

Vermögens pro Monat²⁹ und werden ab dem ersten Monat nach Fristablauf bis zum letzten Monat, in dem die Erklärung tatsächlich abgegeben wurde, erhoben.

Darüber hinaus kann die Steuer im Falle verspäteter Steuererklärungen oder -zahlungen um 10 % bis 80 % des Steuerbetrages erhöht werden (*majoration*).³⁰

Einer Erbschaftssteuererklärung bedarf es nicht, wenn die Erbschaft geringfügig war, sofern keine Immobilien oder Gesellschaftsanteile betroffen sind. Als geringfügig gilt in diesem Zusammenhang ein Bruttoerwerb von unter 3.000 € (Art. 800 I 2° CGI). Für Ehegatten, Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft (PACS) und direkte Nachkommen erhöht sich dieser Schwellenwert auf einen Bruttoerwerb von unter 50.000 €. Abweichend hiervon sind letztgenannte Personen jedoch auch im Falle einer geringwertigen Erbschaft zur Abgabe einer Erbschaftssteuererklärung verpflichtet, wenn sie vom Erblasser eine Schenkung oder Handschekung (*don manuel*) erhalten haben, welche nicht angemeldet wurde oder für welche keine Schenkungssteuererklärung abgegeben wurde (Art. 800 I 1° CGI). Auf diese Weise können auch Handschenkungen von der Steuerverwaltung erfasst werden.

Das französische Recht kennt zwei weitere Vorschriften, um Steuerhinterziehungen in Fällen zu vermeiden, in denen Handschenkungen erfasst und besteuert werden. Art. 757 CGI sieht eine Besteuerung von Handschenkungen vor, die in einer schriftlichen Urkunde erfasst sind, gerichtlich bestätigt wurden oder aber der Steuerverwaltung durch den Beschenkten mitgeteilt wurden.

Darüber hinaus sieht Art. 784 CGI für die Parteien einer schriftlich erfolgten Schenkung oder einer jeden Schenkungs- oder Erbschaftssteuererklärung die Verpflichtung vor, vorangegangene Schenkungen gleich welcher Art sowie die daran beteiligten Parteien anzugeben. Derartige Schenkungen sind ebenfalls zu versteuern, sofern sie noch nicht mehr als 15 Jahre zurückliegen (Art. 784 II CGI).

Nach Art. 638 CGI sind darüber hinaus auch Schenkungen von Immobilien, Geschäftsbetrieben, Kundschaft, Mietverträgen innerhalb eines Monats nach Besitzübergang der Steuer anzumelden.

b) Abführen der Steuer

Die französische Erbschaftsteuer ist mit Erbfall sofort fällig. Allerdings sieht das französische Recht einige Ausnahmen hiervon vor (Art. 1717 CGI). So besteht etwa die Möglichkeit für alle

²⁹ In 2017 betrug der Verzugszins noch 0,4 % pro Monat (Art. 55 II der LOI n°2017-1775 du 28 décembre 2017 de finances rectificative pour 2017 in Verbindung mit Art. 1727 des CGI). Der Verzugszins in Höhe von 0,20 % pro Monat gilt vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020.

³⁰ Art. 1728 CGI.



La Kanzlei

Erben, eine Ratenzahlung über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren³¹ zu beantragen (Art. 396 Annex III CGI - *paiement fractionné*).

Eine Stundung (*paiement différé*) der Erbschaftssteuerverbindlichkeit ist in Frankreich demgegenüber nur in wenigen Fällen zulässig (Art. 1717 CGI i. V. m. Art 397 Annex III CGI).³²

Bei Schenkungen sind Stundungs- oder Ratenzahlungsvereinbarungen nach französischem Recht grundsätzlich nicht möglich. Lediglich bei einer Schenkung von Unternehmen besteht die Möglichkeit eines kombinierten Stundungs- und Ratenzahlungsmodells über einen Zeitraum von insgesamt 15 Jahren (Art. 397 A CGI).

IV. Gestaltungshinweise

Trotz der signifikanten Verbesserungen, die das DBA für Erbfälle im deutsch-französischen Kontext mit sich gebracht hat, führen die höheren französischen Steuersätze wie vorstehend erläutert regelmäßig zu einer höheren Steuerbelastung, die auch durch die Anrechnungsmöglichkeiten nicht vollständig ausgeglichen werden kann.

Um die Steuerlast weiter zu senken, stehen den Beteiligten einige – wenige – Möglichkeiten zur Verfügung, um den Übergang steuerlich zu optimieren, wobei es hierbei in aller Regel primär darum geht, die erheblich höhere französische Steuer zu vermeiden. Einige dieser Gestaltungsmöglichkeiten werden im Folgenden kurz dargelegt.

a) Erwerb von Immobilien über eine SCI

Die erste Möglichkeit einer Steueroptimierung kann beim Erwerb von in Frankreich belegenen Immobilien über eine Immobilienbesitzgesellschaft (*société civile immobilière*, im Nachfolgenden „SCI“ genannt) bestehen.

Zwar wird die unentgeltliche Übertragung (*transmission à titre gratuit*) von Anteilen an einer SCI steuerlich wie die Schenkung der Immobilie selbst behandelt.³³ Über das Konstrukt der SCI lässt sich jedoch die Steuerbemessungsgrundlage reduzieren, da alle Verbindlichkeiten der SCI vom Wert der Immobilie abgezogen werden können, wodurch die Schenkungssteuer gesenkt werden kann.³⁴

In Einzelfällen kann der Beschenkte die SCI-Anteile darüber hinaus mit einem Wert ansetzen, der 10 % geringer ist als ihr tatsächlicher Wert, sofern ihm der Nachweis gelingt,³⁵ dass die

³¹ Der Zeitraum kann bei Ehegatten und Erben in direkter Linie bis zu zehn Jahren betragen, wenn der Nachlass zu mindestens 50 % aus illiquiden Vermögenswerten (z. B. Grundstücke, Geschäftsbetriebe, Kundenstämme, Patente) besteht.

³² So etwa bei einer Vererbung von Einzelunternehmen oder Anteilen an nicht börsennotierten Gesellschaften, allerdings auch dann nur unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 397 A CGI).

³³ *Lefebvre*, *Mémento Sociétés civiles*, 2018, Rn. 22180; *Bergel u.a.*, *Le Lamy Droit Immobilier*, 2017, Rn. 6317.

³⁴ *Bergel u.a.*, *Le Lamy Droit Immobilier*, 2017, Rn. 6317.

³⁵ Z.B. wegen etwaig bestehender Beschränkungen im Hinblick auf einen Weiterverkauf der Anteile der SCI.



La Kanzlei

Anteile „schwer verkäuflich“ sind.³⁶ Die Anerkennung eines solchen Abschlags, der nicht im Gesetz geregelt ist und im alleinigen Ermessen der Steuerbehörde steht, ist in der Praxis aber eher selten.

b) Reduzierung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für eine Immobilie durch Nießbrauchvorbehalt

Wie bereits vorstehend unter I. d) 2. (2) dargelegt, kann die Bemessungsgrundlage der Erbschaftsteuer auch dadurch gesenkt werden, dass die Schenkung unter Nießbrauchvorbehalt erfolgt, insbesondere wenn der Schenker noch jung ist.

c) Transfer des Vermögens

Insbesondere wenn der Erblasser seinen Wohnsitz in Deutschland hat, sollte er darauf verzichten, bewegliches Vermögen in Frankreich zu belassen. Kunstgegenstände, wertvolles Mobiliar, PKW, Yachten und Flugzeuge, die sich nicht nur vorübergehend in Frankreich befinden, sollten nach Möglichkeit nach Deutschland geholt werden, um eine konkurrierende Besteuerung durch Frankreich zu vermeiden.

d) Fremdfinanzierung des Ferienhauses in Frankreich

Da Art. 10 I DBA Frankreich grundsätzlich den Abzug von Schulden zulässt, die mit einem Vermögenswert in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, kann die Fremdfinanzierung einer französischen Immobilie sinnvoll sein, um hierdurch eine nennenswerte Senkung der Steuerlast herbeizuführen.

e) Transfer des Wohnsitzes

Im Falle eines Umzugs von Deutschland nach Frankreich unterliegen deutsche Staatsangehörige in den ersten fünf Jahren nach dem Wohnsitzwechsel weiterhin unbeschränkt der deutschen Erbschaftsteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 b ErbStG) mit den dargestellten Möglichkeiten zur Anrechnung der französischen Erbschaft- oder Schenkungsteuer. Etwaige Vermögensübertragungen sollten daher spätestens innerhalb dieser ersten fünf Jahre erfolgen, da später die deutlich höhere französische Besteuerung anfällt (Ausnahme: Erbfall des Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners).

³⁶ Sog. *décote sur la valeur des parts*; hierzu *Blanchard* AJ Famille 4 (2014) 216, 116 f., mit Verweisen auf die Rechtsprechung: Cass. com. 6.5.2003, Nr. 01-13.118; Cass. com. 23.11.2010, Nr. 09-17.295 und Cass. com. 1.4.1997, Nr. 95-12.723.



La Kanzlei

Auch sollte die überdachende Besteuerung vermieden werden, bei der der Erwerber seinen Wohnsitz in Frankreich hat. Da der Wohnsitz am Tag des Entstehens der Steuer maßgeblich ist und keinerlei Mindestdauer für den Wohnsitz existiert, sollte vor einer Schenkung oder einem absehbaren Erbfall ggf. der Wohnsitz des Erwerbers nach Deutschland verlegt werden.

Anlage I: Steuersätze in Frankreich

Steuerpflichtiger Erwerb bzw. Erwerbsteil (in €)	Steuersatz in % (Teilmengentarif bzw. Proportionalatz)					
	Ehegatte und Partner einer PACS		Abkömmlinge und Verwandte in gerader Linie	Geschwister	Sonstige Verwandte bis zum 4. Grad	Sonstige
	Erbschaft	Schenkung	Erbschaft / Schenkung			
< 8.072	0	5	5	35	55	60
8.072 - 12.109	0	10	10	35	55	60
12.109 - 15.932	0	10	15	35	55	60
15.932 - 24.430	0	15	20	35	55	60
24.430 - 31.865	0	15	20	45	55	60
31.865 - 552.324	0	20	20	45	55	60
552.324 - 902.838	0	30	30	45	55	60
902.838 - 1.805.677	0	40	40	45	55	60
> 1.805.677	0	45	45	45	55	60

Tabelle: Tarife der französischen Erbschaft- und Schenkungsteuer (Stand: 1.1.2019)



La Kanzlei

Anlage II: Vergleich Freibeträge (Deutschland/ Frankreich)

Erwerber	Erbchaft		Schenkung	
	Freibetrag in € Deutschland	Freibetrag in € Frankreich	Freibetrag in € Deutschland	Freibetrag in € Frankreich
Ehegatte, eingetragener Lebenspartner / PACS (Steuerklasse I)	500.000	Steuerfrei	500.000	80.724
Kinder	400.000	100.000 (auch unehelich oder adoptiert)	400.000	100.000
Enkel	200.000	100.000	200.000	31.865
Sonderkategorie in Frankreich: Arbeitsunfähige und Behinderte Personen	/	159.325	/	159.325
Geschwister	20.000	15.932	20.000	15.932
Sonstige Erwerber	20.000	1.594	20.000	1.594